

**Amtliche Bekanntmachung der Verlängerung  
der Friedhofsgebührensatzung der  
Ev.- Luth. Kirchengemeinde Pr. Ströhen**

**Friedhofsgebührensatzung  
für den Friedhof  
der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Pr. Ströhen**

vom 17.03.2019

**Die Ev.- Luth. Kirchengemeinde Pr. Ströhen  
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

**Friedhofsgebührensatzung**

**§1  
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Pr. Ströhen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### § 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 25 Jahre)	500,50 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	500,50 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	705,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	705,00 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte		
a)	Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.390,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.345,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung (Baumbestattung, Ruhezeit 30 Jahre)	2.265,00 Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	330,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	330,00 Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	11,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	11,00 Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte		
a)	Erdbestattungen (Graseinsaat) je Grabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.420,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung „Unterm Kreuz“ je Grabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.000,00 Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattungen je Grabstätte und Jahr	69,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung „Unterm Kreuz“ je Grabstätte und Jahr	74,00 Euro
e)	zweite Grabplatte zu a)	360,00 Euro
f)	zweite Beschriftung der Grabplatte zu b)	390,00 Euro

## § 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

### 1. Reihengrabstätten

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 02.11.1994 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 12,50 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Kosten Dienstleistungen Dritter
- c. Verwaltungskosten
- d. Bewirtschaftungs- u. Unterhaltungskosten
- e. Inventarersatz
- f. Finanzierungskosten

### 2. Wahlgrabstätten

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 12,50 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Kosten Dienstleistungen Dritter
- c. Verwaltungskosten
- d. Bewirtschaftungs- u. Unterhaltungskosten
- e. Inventarersatz
- f. Finanzierungskosten

## § 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	236,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	236,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	525,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	262,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Kirche anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	160,00	Euro
b) Benutzung der Leichenkammer	160,00	Euro

## § 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	761,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.313,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	524,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	525,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	788,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	262,00 Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	236,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	525,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	262,00 Euro

### § 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	20,00 Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	20,00 Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	20,00 Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	20,00 Euro
(5)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	20,00 Euro
(6)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	20,00 Euro
(7)	Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	30,00 Euro
(8)	Entfernen und Entsorgung eines liegenden Grabmals gem. § 26 Absatz 2 Friedhofssatzung	75,00 Euro
(9)	Entfernen und Entsorgung eines stehenden Grabmals gem. § 26 Absatz 2 Friedhofssatzung	150,00 Euro

### § 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 02.03.2004 in der Fassung vom 17.03.2019.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 02.03.2004 in der Fassung vom 17.03.2019 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16.03.2016 außer Kraft.

Pr. Ströhen, den 04.05.2022

Das Presbyterium der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Pr. Ströhen

Siegel    gez. Vorsitzender                                  gez. Presbyter/in                                  gez. Presbyter/in

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Pr. Ströhen vom 04.05.2022 kirchenaufsichtlich genehmigt. Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarife) wird die Genehmigung befristet bis zum 30.06.2023 erteilt.

Bielefeld, den 28.06.2022  
Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung  
gez. Dr. Hans-T. Conring  
Az.: 723.02-4016  
Siegel

Staatsaufsichtlich genehmigt  
Detmold, den 07.07.2022  
Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
gez. Unterschrift  
Siegel